

359a

26
4.

Wucherische Aufforderung.

Ist es nicht auch heilige Pflicht, den Segen der Oeffentlichkeit dazu anzuwenden, eine bis nun zum Unglücke, zum Verderben der Menschheit, des redlichen Geschäftsmannes, des oft durch unvorhergesehene Unglücksfälle in augenblickliche Geldverlegenheiten gerathenen Familienvaters, im Finstern schleichende Räuberbande an's Licht des Tages, der Oeffentlichkeit zu ziehen? Wir meinen mit Einem Worte:

„Die schandervolle Gesellschaft der Wucherer.“

Jedermann kennt dieses Geschlecht, diese Vampire, als daß wir nöthig hätten, uns über die Natur dieser Mißgeburt in nähere Forschungen einzulassen, es handelt sich hier nur um schnellmöglichste Ausrottung dieses der menschlichen Gesellschaft so schädlichen Unkrautes, und hierzu machen wir folgenden Vorschlag:

Es bilde sich in jeder Stadt, in jedem Orte ein Verein, der genau ermittle, wer von irgend einem allbekannten Wucherer bei Aufnahme von Geldern mehr als 5 pCt. bezahlen mußte, diese Leute müßten dann ihre Rechnung machen, wie viel sie diesen Wucherern im Ganzen über Gebühr bezahlen mußten. Hierauf wird der Wucherer freundlichst und herzlich, wie er selbst, höflich und artig, wie seine Natur, aufgefordert, dieß geraubte Geld freiwillig, aus gutem Herzen, zur Feier und zur Ehre des Umschwunges der Dinge, wieder dem beraubten Bruder herauszugeben.

Sollte der Mann des Geldes, der Vertreter der höchsten Interessen, aber leider nicht der der Menschheit, sich weigern, das geraubte Geld herauszugeben, so würden wir vorschlagen, das Register der Räuber und der Beraubten sammt den geraubten Geldsummen uns zur Veröffentlichung einzusenden, und dann den Gerichtsbehörden die weiteren Schritte gegen diese Feinde der bürgerlichen Gesellschaft zu überlassen.

So weit geschrieben, fällt uns die Broschüre des Herrn D. P. F. Fürst, Wien am 26. März 1848: „Nieder mit dem Wucher!!“ in die Hände.

Die Tendenz dieser Schrift ist mehr die Hervorhebung der schönen Idee, zur „Gründung eines wechselseitigen Creditvereines für Handels- und Gewerbsleute“ die Hand zu bieten und dadurch dem „Wucher“ zu entgehen, weicht mithin von unserem Vorschlage ab.

Wir bleiben demnach bei unserem bereits ausgesprochenen Plane, zum Wohle unserer Brüder dieses giftige Gewürm mit Einem Schlage auf dem Wege der Oeffentlichkeit zu vernichten und für die bürgerliche Gesellschaft schadlos zu machen.

Bereits begannen wir unsere philanthropische Operation damit, daß wir einem bekannten „Wucherer“ in einer nahen Provinzialhauptstadt schrieben und ihn vorläufig von unserem Feldzuge gegen sein Raubgut, da er manchen seiner Mitbürger in's Verderben brachte, in Kenntniß setzten; ferner, daß wir auch bereits an uns bekannte, durch wucherische Zinsenaufrechnung Beraubte die Aufforderung ergehen ließen, vorläufig genau die ihnen geraubten Geldsummen zusammenzustellen, damit wir nach erfolgter wahrscheinlicher Ersatzverweigerung diese Räuber dem Urtheile und der Verachtung der Oeffentlichkeit übergeben können.

Im Interesse der guten Sache bitten wir nochmals mit Energie, ohne alle Rücksicht sich uns aller Orten anzuschließen, und wir hoffen, die Freude zu erleben, uns auch von diesem düstern, entsetzlichen, in Geheim schleichenden Feind bald befreit zu sehen.

Graz den 26. April 1848.

C. G.
aus Marburg a. d. Drau.

Anmerkung. Meinen ganzen Namen kann man wohl in Marburg, sonst aber bei der Redaction ersehen, wem nämlich daran liegt, ihn ganz kennen zu lernen.

47

Handelsrecht

Es ist nicht nur die rechtliche, sondern auch die wirtschaftliche Grundlage des Handels, die das Recht des Handels bestimmt. Das Recht des Handels ist das Recht, das die Beziehungen zwischen den Handelstheilen regelt. Es ist das Recht, das die Handlung des Handels bestimmt. Es ist das Recht, das die Handlung des Handels bestimmt. Es ist das Recht, das die Handlung des Handels bestimmt.

Die Handelsrechtliche Stellung des Kaufmanns

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Der Kaufmann ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat. Er ist eine Person, die sich dem Handel gewidmet hat.

Druck von J. Neumann, Neudamm 1842.

C. G. Neumann, Neudamm 1842.

Handelsrecht ist das Recht, das die Beziehungen zwischen den Handelstheilen regelt. Es ist das Recht, das die Handlung des Handels bestimmt. Es ist das Recht, das die Handlung des Handels bestimmt. Es ist das Recht, das die Handlung des Handels bestimmt.